

109. 1. Ist die Anwartschaft auf ein aufschiebend bedingtes Erbschaftsvermächtnis (Universalfideikommiß) während schwebender Bedingung pfändbar?

2. Unterliegt eine Verfügung des Bedachten über das Vermächtnis während schwebender Bedingung der Gläubigeranfechtung?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 17. März 1908 i. S. Br. Bank (Kl.) w. Sch.
[u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 179/07.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1898 verstorbene A. D. hatte seine Ehefrau zur alleinigen Erbin eingesetzt und weiter bestimmt, daß bei deren Tode ein Drittel des Überrestes (und im Falle ihrer Wiederverheiratung die Hälfte des Nachlasses) an seine Schwester F. Sch., geborene D., fallen solle. Im Jahre 1900, als die Witwe D. noch lebte, trat die Ehefrau F. Sch. ihren Erbanspruch am Nachlasse ihres Bruders an ihre beiden Töchter, die Beklagten, schenkungsweise ab. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin ließ später wegen einer vollstreckbaren bedeutenden Forderung gegen die Ehefrau F. Sch. „deren Anspruch gegen die Witwe und Erbin ihres Bruders A. D. auf Herausgabe eines Drittels dessen, was beim Tode der Witwe D. von dem Nachlasse des A. D. vorhanden sein wird“, gerichtlich pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Erst nach Jahren erhielt die Klägerin Kenntnis von der erwähnten Abtretung, die sie dann auf Grund des § 3 des Anfechtungsgesetzes vom 20. Mai 1898 anfocht.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die von der Klägerin angefochtene Rechtshandlung ihrer Schuldnerin, der Ehefrau F. Sch., besteht in der von der Schuldnerin am 29. Mai 1900 erklärten schenkungsweise Abtretung ihres „Erbanspruches am Nachlasse ihres Bruders A. D. in Höhe von 33000 M.“ an ihre Töchter, die Beklagten. Gemeint ist unstreitig nicht ein Anspruch in bestimmter Höhe, sondern der auf dem Testamente des schon 1898 verstorbenen A. D. beruhende Anspruch der Schuldnerin auf Herausgabe eines Drittels des Nachlassüberrestes beim Tode der Witwe des Erblassers. Der von der Wiederverheiratung der Witwe D. abhängige höhere Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses kann hier außer Betracht bleiben, da die Beteiligten selbst diesen Anspruch wegen voransichtlichen Nichteintrittes der Bedingung als gegenstandslos ansehen. Das Berufungsgericht hat die Klage deshalb abgewiesen, weil es an einer durch die angefochtene Rechtshandlung bewirkten Benachteiligung der Gläubiger fehle, da kein der Pfändung unterliegender Bestandteil aus dem Vermögen der Mutter der Beklagten weggegeben sei. Im Hinblick auf Zeit und Ort des Ablebens des Erblassers handle es sich um ein nach gemeinem Rechte

zu beurteilendes Erbschaftsvermächtnis (Universalbedenkommis), das die Ehefrau Sch. erhalten solle, wenn sie den Tod der Witwe D. erlebe. Das Vermächtnis sei also ein bedingtes, das bis zum Eintritte der Bedingung dem Bedachten kein bedingtes Recht, sondern nur eine tatsächliche Aussicht auf das Vermächtnis gewähre, deshalb keinen Bestandteil des Vermögens des Bedachten und keinen Gegenstand der Zwangsvollstreckung gegen ihn bilde. Die Abtretung einer solchen bloßen Aussicht möge sich formell als Veräußerung darstellen, materiell stehe sie der Ablehnung eines Erwerbs gleich.

Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Zutreffend ist die Entscheidung hinsichtlich des anzuwendenden Rechts. Nicht unbedenklich ist dagegen schon die Annahme, der Anspruch der Ehefrau Sch. sei ein bedingter, bedingt dadurch, daß sie das Ableben ihrer Schwägerin, der Witwe D., erlebe. Diese Annahme kann sachlich richtig sein, und sie würde deshalb, da ein Revisionsangriff deswegen nicht erhoben ist, vielmehr die Klägerin selbst von der gleichen Auffassung ausgeht, unbeanstandet bleiben können. Sie kann aber auch unrichtig sein, und da, wie sich zeigen wird, das Berufungsgericht aus anderen Gründen aufzuheben ist, so kann es zur Klärung der Sach- und Rechtslage beitragen, wenn hier auf folgendes aufmerksam gemacht wird.

Die Anordnung des Erblassers, daß der mit einem Vermächtnisse Bedachte das Vermächtnis erst beim Ableben des Erben erhalten solle, enthält an sich nur eine Zeitbestimmung, eine Hinausschiebung des Erwerbs; mit der Frage, ob dem Bedachten das Vermächtnis nur unter der Bedingung zugewendet sein soll, daß er den Zeitpunkt der Fälligkeit erlebt, hat die Anordnung unmittelbar nichts zu tun. Natürlich kann der Erblasser die Zuwendung auch von der erwähnten Bedingung abhängig machen; sein desfalliger Wille bedarf aber der Feststellung, und die Feststellung der näheren Begründung. Vorliegendenfalls läßt sich mangels jeder näheren Begründung nicht erkennen, ob das Berufungsgericht mit der Annahme eines bedingten Vermächtnisses eine tatsächliche Feststellung treffen, oder eine Rechtsansicht aussprechen wollte. Es drängt sich die Vermutung auf, daß letzteres der Fall ist, und daß das Berufungsgericht davon ausgeht, die Anordnung der Herausgabe des Erbschaftsvermächtnisses erst beim Tode des Erben enthalte von selbst und notwendig die Setzung der

mehrerwähnten Bedingung. Diese Annahme wäre rechtsirrig. Wäre sie richtig, so müßte jede betagte Zuwendung zugleich in dem bezeichneten Sinne bedingt sein. Rechtlich kann es keinen Unterschied begründen, ob der Bedachte das Vermächtnis sechs Monate oder sechs Jahre nach dem Erbfall, oder beim Tode des Erben oder eines Dritten erhalten soll. Denn einerseits tritt der letztere Zeitpunkt ebenso gewiß ein, wie ein bestimmter Kalendertag; andererseits ist es gleichermaßen ungewiß, ob der Bedachte einen bestimmten Kalendertag, wie ob er den Tod eines anderen erlebt. Das Reichsgericht hat sich denn auch schon früher (vgl. Urteil des III. Senats vom 6. Dezember 1889, Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 25 S. 138) dahin ausgesprochen, daß durch die Festsetzung, das Vermächtnis solle erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten zur Auszahlung kommen, noch nicht ohne weiteres darüber entschieden sei, ob bis dahin das Vermächtnis ein aufschiebend bedingtes, oder ob nur dessen Auszahlung befristet sein solle; das eine wie das andere könne dem Willen des Erblassers entsprechen. Damit stimmt auch die Vorschrift in § 2108 Abs. 2 B.G.B. überein, wonach das Recht des Nacherben in der Zwischenzeit zwischen dem Erbfall und dem Nacherbfall vererblich ist, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Demnach bildet die besprochene Frage für die künftige Entscheidung eine noch offene Tatfrage.

Aber auch wenn man bei Nachprüfung des angefochtenen Urteils ein bedingtes Erbschaftsvermächtnis zugrunde legt, so führt dies keineswegs zu dem Ergebnisse, daß durch die angefochtene Abtretung nichts aus dem Vermögen der Ehefrau Sch. weggegeben sei. Das Berufungsgericht stellt den abgetretenen Anspruch auf gleiche Linie mit einer „nur als möglich vorausgesetzten künftigen Forderung, der es noch an einer Grundlage fehlt, und die vielleicht gar nicht entstehen wird“. Hierin zeigt sich der zur Aufhebung des Berufungsurteils führende Rechtsirrtum. Der in einer letztwilligen Verfügung Bedachte hat, solange der Testator lebt, in der Tat nur eine bloße Hoffnung oder Aussicht; es fehlt an jeder rechtlichen Gebundenheit des Erblassers oder seiner Erben oder des Nachlassers dem Bedachten gegenüber. Anders mit dem Eintritt des Erbfalls. Nunmehr ist nicht nur die letztwillige Verfügung endgültig und unwiderruflich, sondern sie tritt jetzt auch nach außen in Kraft

und Wirksamkeit, und damit ist die bis dahin fehlende rechtliche Beziehung des Bedachten zum Nachlasse geschaffen, die von der bloßen Erwerbshoffnung oder -aussicht zur rechtlich gesicherten Anwartschaft führende Brücke hergestellt. Die Erwerbshoffnung des Bedachten ist nicht mehr einer künftigen Forderung vergleichbar, der es noch an einer Grundlage fehlt, sondern einer Forderung, deren rechtliche Grundlage bereits unabänderlich feststeht, und deren Entstehung nur noch von einer künftigen ungewissen Tatsache abhängt, also einer aufschiebend bedingten Forderung. Der einzige erhebliche Unterschied zwischen dem aufschiebend bedingten Erbschaftsvermächtnis und einer beliebigen, auf Vertrag beruhenden aufschiebend bedingten Forderung liegt in der Unvererblichkeit des Vermächtnisses während schwebender Bedingung, die auf positiver Gesetzesvorschrift beruht (l. 5 pr., l. 13, 14 § 3 Dig. quando dies legat. 36, 2; vgl. auch § 2074 B.G.B.). Dieser Umstand ist indes nicht geeignet, in bezug auf Abtretbarkeit und Pfändbarkeit eine verschiedene Beurteilung und Behandlung des bedingten Erbschaftsvermächtnisses und einer bedingten Forderung zu rechtfertigen. Dies um so weniger, als auch eine auf Vertrag oder sonstigem Rechtsgrunde beruhende Forderung, die dem Gläubiger unter der aufschiebenden Bedingung zusteht, daß er einen gewissen Zeitpunkt erlebe, nach der Natur dieser Bedingung niemals als bedingte vererblich sein kann. Denn entweder erlebt der Gläubiger den Zeitpunkt, dann steht ihm die Forderung unbedingt und natürlich auch unbedingt vererblich zu, oder er erlebt ihn nicht, dann ist die Forderung wegen Ausfalles der Bedingung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt. Diese Erwägungen führen dazu, nicht nur die Abtretbarkeit des bedingten Erbschaftsvermächtnisses zu bejahen, wie dies auch schon der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 20. März 1883 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 8 S. 189 flg.) unter ausführlicher Begründung getan, sondern auch dessen Pfändbarkeit.

Für die Frage, ob die Klägerin einen Grund und ein Recht hat, zum Schutze ihres Pfändungspfandrechts die Abtretung des gepfändeten Anspruchs an die Beklagten anzufechten, kommen noch weitere Gesichtspunkte in Betracht. Das Berufungsgericht meint, wenn die in der Wissenschaft überwiegend angenommene, vom Reichsgericht gebilligte Abtretbarkeit künftiger Forderungen so begründet werde, daß

die Forderung dann, wenn sie entstehen werde, unmittelbar auf den Besessionar übergehe, so sei damit anerkannt, daß im Augenblick der Abtretung solcher Forderungen eine Vermögensverschiebung noch nicht stattfinde. Für die Abtretung solcher künftigen Forderungen, für die noch keine rechtliche Grundlage besteht, mag dies zutreffen; für die Abtretung aufschiebend bedingter Forderungen trifft es nicht zu. Freilich befindet sich während des Schwebens der Bedingung die Forderung, das vollwirksame, unbedingte Recht, noch nicht im Vermögen des bedingt Berechtigten, wohl aber die bedingte Forderung, die rechtlich gesicherte und geschützte, abtretbare und pfändbare Anwartschaft auf das Recht. Diese Anwartschaft bildet einen Vermögensgegenstand und hat schon jetzt einen Vermögenswert, der schon mit der Abtretung, und nicht erst mit dem Eintritte der Bedingung aus dem Vermögen des Bedenten ausscheidet. Die (unbedingte) Forderung selbst erwirbt der Besessionar allerdings erst mit dem Eintritte der Bedingung, weil sie erst da zur Entstehung gelangt; vom Bedenten aber hat er sie nicht erst in diesem Zeitpunkte, sondern schon durch die Abtretung erworben. Als anfechtbare Rechts-handlung erscheint ausschließlich die Abtretung. Die Abtretung entzieht dem bisherigen (bedingten) Gläubiger das Recht der Verfügung über die Forderung, und ebenso seinen Gläubigern die ohne die Abtretung gegebene Möglichkeit der Pfändung; es muß deshalb auch die Anfechtung der Abtretung schon vor dem Eintritte der Bedingung möglich sein.

Der erkennende Senat hat auch die vom Berufungsgerichte nicht weiter geprüfte Frage erwogen, ob der Ehefrau Sch. trotz der Abtretung das Recht verblieben ist, seinerzeit beim Ableben ihrer Schwägerin das dann anfallende Erbschaftsvermächtnis auszuschlagen, und ob etwa dieser Umstand der Zulässigkeit der Anfechtung entgegensteht. Die Frage bedarf nicht der Entscheidung. Für den Bedachten selbst verliert selbstverständlich die Forderung aus dem bedingten Vermächtnisse dadurch nicht an Wert, daß ihm das Recht der Ausschlagung verbleibt; unzweifelhaft dagegen für den Besessionar oder den Pfändungspfandgläubiger. Gegenstandslos wird sie aber auch für diese Beteiligten nicht. Denn einmal ist es keineswegs gewiß, daß der Bedachte die Zuwendung ausschlagen wird; sodann aber kommt die Anfechtung der Ausschlagung in Frage. Die Forderung

des Vermächtnisnehmers kommt nach gemeinem Recht wie nach den §§ 2176, 2177 B.G.B. mit dem Anfall unmittelbar zur Entstehung; die nachträgliche Ausschlagung ist nicht Ablehnung eines angetragenen Erwerbs, sondern Verzicht auf ein erworbenes Recht. Dieser Verzicht kann nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs von den Gläubigern des Verzichtenden nicht angefochten werden, wie der erkennende Senat in bezug auf Erbschaften in seinem Urteile vom 17. April 1903 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 289) eingehend dargelegt hat. Anders nach früherem Recht. Soweit nach solchem der Erwerb sich kraft Rechts mit dem Anfall vollzieht, nimmt sowohl die Wissenschaft (vgl. Jaeger, Konkursordnung § 9 Anm. 3) wie die Rechtsprechung die Anfechtbarkeit der Ausschlagung an (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 136).

Es kann deshalb, wenn man unterstellt, daß der Ehefrau ECh. das Recht zur Ausschlagung des Vermächtnisses verblieben sei, daraus ein durchschlagender Grund gegen die Zulässigkeit der Anfechtung der Abtretung nicht entnommen werden.“